

## Satzung

### des Tischtennisclubs Lichtenfels e. V.

#### § 1

1. Der Verein führt den Namen „Tischtennisclub Lichtenfels e. V. (TTC Lichtenfels)“ und hat seinen Sitz in Lichtenfels – Goddelsheim. Der Verein wurde am 23.03.1983 gegründet und am 12.07.1983 unter der Nr. 1 VR 250 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Korbach eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
  - a) Sport, Spiel und die Kameradschaft zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Der Verein ist Mitglied des
  - a) Landessportbund Hessen e. V.
  - b) Hessischen Tischtennis-Verbandes

#### § 3

1. Der TTC Lichtenfels mit Sitz in Goddelsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976 (§§ 51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben, für aktive Mitglieder, einen einmaligen Aufnahmebeitrag von 30,-- DM.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 4

1. Die Farben des Vereins sind: grün / schwarz
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

#### § 5

##### 1. Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder,
2. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren,
3. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1. und 3.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.



6. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluß des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

## § 6

### Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## § 7

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) den Bericht des Vorstandes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Neuwahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, der Jugendwartin und des Jugendsprechers,
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - e) den Veranstaltungskalender,
  - f) den Haushaltsvoranschlag,
  - g) Anträge,
  - h) Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlußfassung ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.  
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.  
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
10. Der Vorstand ist, sollte mehr als ein Wahlvorschlag abgegeben werden, in geheimer Wahl zu wählen. Bei Abgabe von nur einem Wahlvorschlag wird offen gewählt.

## § 8

### 1. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Abteilungsleiter  
dem Schriftführer  
dem Pressewart  
dem Kassenwart  
dem stellvertretenden Kassenwart  
dem Sportwart  
dem Jugendwart

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins mit dem vollendetem 18. Lebensjahr.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide können den Verein allein vertreten.
4. Die Wahl des Vorstandes und der sonstigen ehrenamtlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen, erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. Sollte der 1. oder 2. Vorsitzende während der Amtszeit vorzeitig ausscheiden, kann durch Beschluß des übrigen Vorstandes andere Vorstandsmitglieder zum 1. oder 2. Vorsitzenden kommissarisch bestimmt werden.



§ 9

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 10

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit die Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12

Diese von der Mitgliederversammlung am 23. März 1983 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lichtenfels-Goddelsheim, den 7. Mai 1983

*H. Maas* ..... ( 1. Vorsitzender )  
*J. Müller* ..... ( 2. Vorsitzender )  
*G. Müller* ..... ( Schriftführer )